

S A T Z U N G

der Deutschen Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V. DESG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wettkampf-Saison

1. Die Deutsche Eisschnelllauf-Gemeinschaft e.V. (DESG) ist eine Vereinigung von Landeseisssport-Verbänden (LEV) und diesen LEV angeschlossenen Vereinen, die Eisschnelllauf und/oder Short Track in der Bundesrepublik Deutschland betreiben.
2. Die DESG ist Mitglied in der Internationalen Skating Union (ISU) und im Deutschen Olympischen Sport-Bund (DOSB), deren Satzung und Ordnungen und Anordnungen als verbindlich von der DESG und ihren Mitgliedern anerkannt werden. Die DESG vertritt die Sportarten Eisschnelllaufen (ES) und Short Track (ST) in diesen Vereinigungen und deren Organen selbstständig.
3. Die DESG ist ein eingetragener Verein und hat ihren Sitz und ihre Geschäftsstelle in München.
4. Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält die DESG eine Geschäftsstelle, die dem Präsidium unterstellt ist. Hierzu erstellt das Präsidium einen Geschäftsverteilungsplan, der Aufgaben und Zuständigkeiten regelt.
5. Das Geschäftsjahr der DESG ist das Kalenderjahr (01.01.-31.12.).
6. Die Wettkampf-Saison beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 2

Zweck

1. Die DESG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Soweit die DESG diese Zwecke über die LEV verfolgt, gilt § 57 Abs. 2 der Abgabenordnung.
2. Zweck der DESG ist die Förderung aller Disziplinen des Eisschnelllaufens (ES) und Short Tracks (ST) innerhalb der deutschen Bundesländer. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Leistungssports durch Lehrgänge, Meisterschaften und Wettbewerbe, durch Traineraus- und -weiterbildung, durch die

Kinder-, Jugend-, und Stützpunktportarbeit, sowie die Förderung der Schieds- und Kampfrichter durch Aus- und Fortbildung, und die Durchführung von Breiten- und Seniorensportarbeit.

3. Die DESG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der DESG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DESG. Zweckgebundene Zuwendungen für den Eissport im Sinne der Abgabenordnung bleiben davon unberührt. Mitglieder, die zweckgebundene Zuwendungen für Disziplinen des Eisschnelllaufens/Short Tracks aus Mitteln der DESG erhalten, müssen ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne der Abgabenordnung sein.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die DESG ist politisch und konfessionell neutral.
7. Die DESG verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere dadurch, dass sie jede Form der Leistungsmanipulation (insbesondere Doping) entschieden bekämpft und für Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch leistungssteigerender Mittel zu unterbinden. Hierzu ist die DESG gehalten, aufgrund von Änderungen und/oder Ergänzungen von Gesetzen oder der Rechtsprechung, von Bestimmungen der Spitzenverbände (einschließlich solcher der ISU), von Bestimmungen der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) und der World Anti Doping Agency (WADA), insbesondere auch für die Implementierung des Anti-Doping-Regelwerks einschließlich des Abschlusses der Trainingskontrollvereinbarung, oder auf Grund des Verlangens des Finanzamts oder des Registergerichts ihre Satzung und Ordnungen zu ändern, so ist das Präsidium ermächtigt, die erforderlichen Änderungen mehrheitlich zu beschließen. Die Änderungen der Satzung und der Ordnungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
8. Der Sportbetrieb sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich nach der Satzung (§§) und folgenden Ordnungen (Artikel), die Bestandteil der Satzung sind:

Geschäftsordnung (GSchO)

Finanz- und Gebührenordnung (FGO)

Anti-Doping-Ordnung (ADO)

Ehrenordnung (EhrO)

§ 3
Mitgliedschaft

1. Die DESG hat ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur LEV und deren angeschlossenen Vereine sein oder werden, die die Disziplin Eisschnelllauf und/oder Short Track betreiben. Es darf nur 1 LEV pro Bundesland Mitglied in der DESG sein oder werden.

Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft sind erforderlich:

- a) ein schriftlicher Antrag
- b) die Vorlage der Satzung des Antragstellers
- c) der Nachweis der Gemeinnützigkeit

Der Nachweis der Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

2. Ordentliche Mitglieder können nur LEV oder ES- oder ST-treibende Vereine werden, die die Gemeinnützigkeit besitzen. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist der DESG unverzüglich anzuzeigen.
3. Dem Aufnahmeantrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 vorliegen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen der DESG an und unterwirft sich diesen.
4. Gegen eine ablehnende Entscheidung steht dem Antragsteller das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss schriftlich erfolgen und innerhalb einer Frist von 4 Wochen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, bei der Geschäftsstelle der DESG eingegangen sein. Über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarbeirat. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 5.1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds erlischt:
 - a) durch Auflösung der DESG
 - b) durch Auflösung des LEV oder des Vereins oder deren ES-/ST-Abteilung
 - c) durch Austritt aus der DESG. Dieser kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle der DESG erfolgen.
 - d) durch Ausschluss
- 5.2. Der Ausschluss aus der DESG erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Ein ordentliches Mitglied kann insbesondere in folgenden Fällen – gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung – ausgeschlossen werden:

- a) wenn es gegen seine Verpflichtungen aus der Satzung und deren Ordnungen verstößt,
- b) bei Verlust der Gemeinnützigkeit auf Dauer,
- c) durch Entscheidung gemäß § 73 BGB

Vor einem Beschluss des Präsidiums über den Ausschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör einzuräumen. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist die Beschwerde zum Disziplinarbeirat. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen ab Zugang des Beschlusses. Das Einlegen des Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.

- 5.3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung möglich. Bei einem Wiederaufnahmeantrag ist gemäß Ziffern 1. bis 4. zu verfahren.
- 5.4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Mittel der DESG, Zuwendungen aus dem DESG-Verbandsvermögen oder auf eingezahlte Beträge.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in der Versammlung der DESG.
- 2. Das Stimmrecht der Mitglieder der DESG ist qualifiziert und richtet sich nach § 7.
- 3. Jedes Mitglied hat das Recht Anträge, Anfragen, Vorschläge und Beschwerden bei der DESG einzureichen sowie Aufklärung über Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen.
- 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verbandszweck zu fördern, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des ES/ST-Sports, der DESG, der LEV und der Vereine nicht geschädigt wird, die sich aus dem Satzungswerk (Satzung und Ordnungen) ergebenden Pflichten zu erfüllen sowie den rechtmäßigen Anforderungen der zuständigen Verbandsorgane nachzukommen.
- 5. Die Vertretung der Mitglieder in den Versammlungen regelt § 7 der Satzung und die Geschäftsordnung.
- 6. Das Eigenleben und die Selbstständigkeit der LEV und der Vereine bleiben durch die Mitgliedschaft in der DESG unberührt. Sie sind jedoch verpflichtet, für den Bereich ES/ST die Satzung und Ordnungen der DESG in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und ihnen nicht zuwider zu handeln.

7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in seiner Vereinssatzung der Geschäftsstelle der DESG unverzüglich bekannt zugeben.

§ 5

Mitgliedsbeiträge und Abgaben

1. Die DESG erhebt von ihren Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungsabgaben und Gebühren, die in der Finanz- und Gebührenordnung festgelegt sind.
2. Die Einzahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge hat innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Die Zahlung der Veranstaltungsabgaben erfolgt innerhalb von 1 Monat nach Veranstaltungsende.
3. Andere Zahlungen sind spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit oder bei Fristen innerhalb der gesetzten Frist zu leisten.

Kommt ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, ist der Schatzmeister in Abstimmung mit dem Präsidenten berechtigt, kostenpflichtige Verbandsleistungen von Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Gebühren und Auslagen abhängig zu machen.

4. Mitglieder, die mit der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber der DESG ohne ausdrückliche Stundung im Rückstand sind, haben keinerlei Rechte (z. B. keine Rede- und Stimmrecht, kein Recht mehr auf Teilnahme Sportverkehr, keinen Anspruch auf tätig werden des Verbandes usw.). Die Mitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Mitgliedschaft wird durch das Präsidium verfügt und tritt am Tage der Anordnung in Kraft. Während des Ruhens der Mitgliedschaft ruht auch die Verfolgungsverjährung.
5. Ein Mitglied darf nicht mit Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungseinnahmen und – abgaben sowie mit Gebühren, die von dem Mitglied an die DESG zu leisten sind, gegenüber der DESG aufrechnen und auch Forderungen gegenüber der DESG nicht an Dritte abtreten.

§ 6

Organe

Die Organe der DESG sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) das Präsidium

§ 7
Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den ordentlichen Mitgliedern und dem Präsidium zusammen. Sie ist oberstes Organ der DESG und für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder nach § 14 der Satzung übertragen sind.

2. Die ordentliche Verbandsversammlung findet alle 2 Jahre statt. Die Verbandsversammlung mit Neuwahlen (alle 4 Jahre) wählt

- den Präsidenten
- den Vizepräsident Eisschnelllauf
- den Vizepräsident Short Track
- den Schatzmeister
- den Jugendwart
- die Leiter der Referate Kampf- und Schiedsrichterwesen ES und ST
- den LEV-Vertreter
- zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer

auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Reihenfolge der Vizepräsidenten wird durch die Verbandsversammlung gewählt.

Der Kandidat für den LEV-Vertreter kann nur von einem LEV vorgeschlagen werden.

Bis zur Neuwahl bleiben die Gewählten im Amt, soweit sie nicht schriftlich ihren Rücktritt erklärt haben, abberufen wurden oder anderweitig ihr Amt verloren haben.

Jede Verbandsversammlung kann jederzeit die von ihr gewählten Amtsträger abberufen.

3. Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung gliedert sich wie folgt:

3.1 Grundstimmen:

3.1.1 Grundstimmen der LEV

Die Anzahl der Grundstimmen bei einem LEV richtet sich nach der Anzahl der ihm angeschlossenen Vereine, die in der DESG Mitglied sind.

LEV ohne Verein ES/ST	2 Stimmen
LEV mit 1 oder 2 Vereinen ES/ST	3 Stimmen
LEV mit 3 bis 5 Vereinen ES/ST	4 Stimmen
LEV mit 6 bis 10 Vereinen ES/ST	5 Stimmen
LEV mit über 10 Vereinen ES/ST	6 Stimmen

Grundstimmen der Vereine

Jeder Verein hat 1 Stimme

3.2 Zusatzstimmen:

Die Zusatzstimmen errechnen sich aus der Anzahl der jeweils gültigen Startpässe. Der Stichtag ist der 15. März des jeweils laufenden Jahres.

3.2.1 Zusatzstimmen der LEV

bis 29 Startpässen	0 Stimmen
von 30 – 60 Startpässen	2 Stimmen
von 61 – 90 Startpässen	3 Stimmen
von 91 – 120 Startpässen	4 Stimmen
von 121 – 300 Startpässen	5 Stimmen
ab 301 Startpässen für jeweils bis zu 180 weiteren Startpässen	1 Stimme

mehr.

3.2.2 Zusatzstimmen der Vereine

bis 14 Startpässen	0 Stimmen
von 15 – 30 Startpässen	1 Stimme
von 31 – 45 Startpässen	2 Stimmen
von 46 – 60 Startpässen	3 Stimmen
von 61 – 150 Startpässen	4 Stimmen
ab 151 Startpässen für jeweils bis zu 190 weitere Startpässen	1 Stimme

mehr.

Hat ein LEV nur einen Verein erhält der LEV die Zusatzstimmen.

4.1 Ist ein LEV oder ein Verein nicht stimmberechtigt (z. B. wegen nicht bezahlter und nicht gestundeter Mitgliedsbeiträge), kann er auch keine Zusatzstimmen abgeben.

4.2 Eine Stimmenübertragung auf einen anderen LEV oder einen anderen Verein ist nicht zulässig.

5. Die Mitglieder des Präsidiums sind in der Verbandsversammlung nicht stimmberechtigt.

6. Die Verbandsversammlung beschließt über die Satzung und alle Ordnungen. Sie beschließt ebenfalls über alle Punkte der Tagesordnung, bei denen ein Beschluss erforderlich ist und über die Entlastung des Präsidiums. Ein Beschluss über die Entlastung des Präsidiums kann auch auf einzelne Mitglieder des Präsidiums beschränkt werden.

Die Änderung der Satzung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, die Änderung der Ordnungen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Die außerordentliche Verbandsversammlung beschließt über die Punkte der für sie vorgelegten Tagesordnung.
8. Die Verbandsversammlung und alle sonstigen Versammlungen und Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch die Öffentlichkeit oder einzelne Personen zulassen, soweit die jeweilige Versammlung dieser Entscheidung nicht mit einfacher Mehrheit widerspricht. Die zugelassenen Personen sind bei der Eröffnung vom Versammlungsleiter bekannt zugeben.
9. Einberufung
 - 9.1 Die Einberufung der ordentlichen Verbandsversammlung hat im 3. Quartal des jeweiligen zweiten Jahres durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor dem anberaumten Termin (Aufgabe bei der Post) schriftlich an alle Mitglieder an die letzte durch das Mitglied der DESG schriftlich mitgeteilte Anschrift zu erfolgen.
 - 9.2 Nur eine ordnungsgemäße einberufene Verbandsversammlung ist beschlussfähig.
 - 9.3 Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen, falls es dies für erforderlich hält. Es ist zur Einberufung einer außerordentlichen Verbandsversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder – unbeschadet der Anzahl ihrer Stimmen – gleichzeitig und aus gleichem Grund den Antrag hierzu schriftlich stellen. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten und zu begründen. Es ist verpflichtet, die Einberufung innerhalb von 3 Wochen unter Beachtung von Ziffer 9.1 an die Mitglieder zu versenden.
 - 9.4 Anträge
 - 9.4.1 Mit Ausnahme der Anträge des Präsidiums müssen sämtliche Anträge 4 Wochen vor Beginn der Verbandsversammlung bei der DESG-Geschäftsstelle eingereicht werden. Die gesamten Anträge sind von der Geschäftsstelle mindestens 2 Wochen vor der Verbandsversammlung durch Aufgabe zur Post an die Mitglieder zu versenden.
 - 9.4.2 Für eine außerordentliche Verbandsversammlung, die von den Mitgliedern gefordert ist, müssen die Anträge begründet und dem Antragsschreiben mit Begründung beigelegt werden. Das Präsidium ist berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu setzen.
 - 9.4.3 Anträge, die verspätet eingehen oder erst bei der Verbandsversammlung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit

bestätigen. Anträge auf Änderung der Satzung oder ihrer Ordnungen können, wenn sie verspätet eingegangen sind, nicht per Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

9.5 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die Mitglieder und das Präsidium.

9.6 Tagesordnung

9.6.1 Die Tagesordnung für die ordentliche Verbandsversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten.

- a) Eröffnung durch den Präsidenten;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
- c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder;
- d) Genehmigung der Tagesordnung;
- e) Bericht des Präsidenten;
- f) Bericht des Schatzmeisters;
- g) Berichte der Rechnungsprüfer;
- h) Genehmigung der Jahresabschlüsse;
- i) Bei Neuwahlen: Wahl des Wahlausschusses;
- j) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums;
- k) Neuwahlen, soweit vorgesehen;
- l) Satzungsänderungen;
- m) Anträge;
- n) Verschiedenes.

Sämtliche Berichte können auch in Schriftform vorgelegt werden.

9.6.2 Die Tagesordnung für die außerordentliche Verbandsversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Präsidenten;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung;
- c) Feststellung des Stimm- und Vertretungsrechts der anwesenden Mitglieder;
- d) Die Anträge, die zur Einberufung führten.

9.7 Durchführung

Die Durchführung der Verbandsversammlung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium bilden

- der Präsident
- die zwei Vizepräsidenten
- der Schatzmeister

Wer hauptamtlich für die DESG oder eines ihrer Mitglieder tätig ist, darf dem Präsidium nicht angehören. Ergibt sich diese hauptamtliche Tätigkeit erst nach der Wahl, erlischt automatisch mit Beginn dieser Tätigkeit das Amt im Präsidium.

- 2.1 Das Präsidium führt die Geschäfte der DESG. Das Präsidium ist der Vorstand gem. § 26 BGB. Es vertritt die DESG gerichtlich und außergerichtlich.
- 2.2. Der Präsident oder jeweils 2 Präsidiumsmitglieder vertreten die DESG im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis wird der Präsident bei Verhinderung oder Abwesenheit vom einem der beiden Vizepräsidenten vertreten. Die Reihenfolge der Vizepräsidenten wird durch die Verbandsversammlung gewählt. Bei Verhinderung der Vizepräsidenten folgt der Schatzmeister.
- 2.3. Das Präsidium ist für alle Entscheidungen zuständig, soweit die Satzung und Ordnungen keine abweichende Zuständigkeit begründen.
- 2.4 Das Präsidium ist ermächtigt, an Beschlüssen oder als Folge von Beschlüssen der Verbandsversammlung redaktionelle Änderungen bei der Satzung und deren Ordnungen vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen dürfen hierdurch nicht entstehen. Die Mitglieder sind vom Präsidium von den redaktionellen Änderungen schriftlich vor Eintragung der Satzung oder der Ordnungen ins Vereinsregister zu unterrichten.
- 2.5 Das Präsidium ist befugt, aufgrund dringender Umstände oder Ereignisse während der laufenden Wettkampf-Saison Anordnungen zu erlassen oder Entscheidungen zu treffen, wenn im Hinblick auf diese Umstände oder Ereignisse Regelungen in der Satzung oder ihren Ordnungen, im Sinne von § 2 Ziffer 8 nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind und wenn – bei Anwendung pflichtgemäßen Ermessens – diese Anordnungen oder Entscheidungen für erforderlich angesehen werden, um von der DESG Schaden, welcher Art auch immer, abzuwenden.
3. Das Präsidium kann einem Mitglied der DESG oder einer Einzelperson besondere Aufgaben übertragen.
4. Das Präsidium hält zur Erledigung seiner Aufgaben Sitzungen oder Telefonkonferenzen ab, die vom Präsidenten einberufen und geleitet werden. Die Einladung zu einer Sitzung muss an die Mitglieder des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung und geplanten Beschlussvorlagen schriftlich oder fernmündlich spätestens 1 Woche vor dem anberaumten Termin erfolgen. Einverständnis kann auf alle Form- und Fristvorschriften verzichtet werden. Der Präsident muss umgehend eine Sitzung einberufen, wenn mindestens 1 Präsidiumsmitglied dies beantragt.
5. Fällt ein Mitglied des Präsidiums vor dem Ablauf seiner Amtszeit weg, so bestellen die restlichen Mitglieder des Präsidiums kommissarisch einen Ersatzmann. Zum Ersatzmann kann auch ein anderes Mitglied des Präsidiums bestellt werden, sofern dieses andere Mitglied vorher sein bisheriges Amt niederlegt und auch hinsichtlich dieses anderen Mitglieds eine Ersatzbestellung vorgenommen wird. Über alle

sonstigen Ersatzbestellungen entscheidet das Präsidium. Ersatzbestellungen erfolgen jeweils bis zur nächsten Verbandsversammlung. Ersatzwahlen gelten nur bis zum Ende der Amtsperiode des wegfallenden Mitglieds.

6. Das Präsidium fertigt für sich einen Geschäftsverteilungsplan. In diesem sind die Aufgabenverteilung und Koordination einzelner Aufgabengebiete zu regeln.
7. Bei allen Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
8. Der Ehrenpräsident kann zu den Sitzungen des Präsidiums geladen werden. Er hat jedoch kein Stimmrecht.
9. Zu den Sitzungen des Präsidiums können durch Mehrheitsbeschluss der Präsidiumsmitglieder zu bestimmten Tagesordnungspunkten auch andere Personen eingeladen werden, wenn dies aus fachlicher Sicht zur Beratung erforderlich ist. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 9 Niederschriften

1. Über die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Präsidiums und der Gremien müssen Protokolle gefertigt werden. Es müssen die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis enthalten sein.
Dies gilt auch für Abstimmungen im schriftlichen oder telefonischen Verfahren.
2. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder zu versenden, die zu der Sitzung eingeladen waren. Die Teilnehmerliste ist beizulegen.
3. Darüber hinaus ist von jedem Protokoll ein Exemplar an das Präsidium zu senden.
4. Einwendungen gegen Protokolle sind innerhalb von 2 Wochen nach Versendung – maßgebend ist das Datum des Poststempels – beim Versammlungsleiter zu erheben. Tonbandaufzeichnungen sind nur für die Protokollführung zulässig. Werden Tonbandaufzeichnungen hergestellt, sind diese für die Abfassung des Protokolls maßgebend. Erfolgen keine fristgemäßen Einwendungen, gilt das Protokoll als von jedem Mitglied genehmigt. Über fristgemäße Einwendungen entscheidet das Präsidium endgültig durch Beschluss.

§ 10
Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidiumsmitglied, Ehrenpräsident

1. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet das Präsidium.
2. Über die Ernennung zum Ehrenpräsident und Ehrenpräsidiumsmitglied entscheidet die Verbandsversammlung. Der Ehrenpräsident und das Ehrenpräsidiumsmitglied werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Verbandsversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gewählt. Der Ehrenpräsident und das Ehrenpräsidiumsmitglied haben Teilnahme- aber kein Stimmrecht bei der Verbandsversammlung. Es können mehrere Personen das Amt des Ehrenpräsidenten und des Ehrenpräsidiumsmitglieds innehaben. Näheres regelt die Ehrenordnung
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied, zum Ehrenpräsidiumsmitglied und zum Ehrenpräsidenten kann dem Ausgezeichneten auf schriftlich begründeten Antrag des Präsidiums von der Verbandsversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen aberkannt werden.

§ 11
Vermarktung

1. Rundfunk- und Lizenzrechte
 - 1.1 Die DESG ist Inhaber aller Rechte der von ihr ausgeschriebenen und durch ihre Mitgliederorganisationen ausgerichteten Sportveranstaltungen.

Hierunter fallen insbesondere die Deutschen Meisterschaften im Eisschnelllaufen und Short Track, die Ligawettkämpfe sowie die regelmäßig im internationalen Sportterminkalender der ISU ausgeschriebenen und in der Bundesrepublik Deutschland zur Austragung kommenden Wettkämpfe.

Nicht beinhaltet sind im Grundsatz die Wettkämpfe der ISU, sofern nicht andere Vereinbarungen durch die ISU mit der DESG getroffen werden.
 - 1.2 Die DESG schließt mit den am deutschen Markt vorhandenen Anbietern Lizenzverträge zur Produktion und Übertragung der Sportveranstaltungen in Bild und Ton.

Die Interessen der LEV und Vereine werden in der Vertragsgestaltung berücksichtigt.
 - 1.3 Das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung und Verbreitung von Bild- und Tonträgern zu nichtfernsehgemäßer Verwertung (z. B. Schulungszwecken) verbleibt den Mitgliedern der DESG.

- 1.4 Die abgeschlossenen Verträge mit den Anbietern sind den betroffenen Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- 1.5 Die Einnahmen aus diesen Rechten stehen der DESG zu und sind zur Finanzierung satzungsmäßiger Zwecke zu verwenden.

2. Werberechte

2.1 Vermarktung von Veranstaltungen

Die DESG ist Inhaber der Werberechte der unter Ziffer 1 aufgeführten Sportveranstaltungen.

Die Vermarktungsrechte werden im Einzelfall zwischen der DESG (Veranstalter) und den LEV bzw. Vereinen (Ausrichter) jeweils rechtzeitig vertraglich geregelt. Bestehende vertragliche Bindungen an den Eisbahnen zur Nutzung der Bandenwerbung sind zu berücksichtigen, sofern kein Interessenkonflikt zum Verbandssponsoring besteht.

Die DESG kann auf die Wahrnehmung dieser Rechte verzichten.

2.2 Trikotwerbung

Die DESG ist Inhaber der Rechte zur Vermarktung der Wettkampf- und Trainingsbekleidung bzw. Ausrüstung der Nationalmannschaft bei DESG-Maßnahmen.

Die Sicherstellung der individuellen Vermarktungsrechte der Sportler und der Vereine wird durch die jeweils gültigen DESG-Sponsorengrundsätze geregelt.

Die Werberichtlinien des IOC, der ISU sowie der DESG-Sponsorengrundsätze sind zu berücksichtigen.

§ 12 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer werden von der Verbandsversammlung für jeweils 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer und der Ersatzrechnungsprüfer dürfen kein Amt im DESG-Präsidium ausüben.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres die Jahresabschlüsse und testieren die Bilanz.
Das Präsidium ist verpflichtet, den Prüfbericht allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung vorzulegen.

3. Die Rechnungsprüfer haben auch das Recht, die Unternehmen, an denen die DESG beherrschend beteiligt ist, in ihre Prüfung einzubeziehen.

§ 13 Disziplinarbeirat

1. Der Präsident, der Sportdirektor, der Referent für Rechtswesen, der LEV-Vertreter und der Aktivensprecher oder deren Vertreter bilden den Disziplinarbeirat der DESG. Der Präsident der DESG oder dessen Vertreter übt den Vorsitz im DESG-Disziplinarbeirat aus.
2. Der DESG-Disziplinarbeirat ist zuständig:
 - 2.1. Für die Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen der DESG, insbesondere gegen Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DESG, soweit deren Sanktionierung nicht nach § 14 Ziffer 5 erstinstanzlich dem Deutschen Sportschiedsgericht zugewiesen ist.
 - 2.2. Für die Anfechtung von Entscheidungen des Präsidiums.
 - 2.3. Für die Ahndung von Verstößen gegen nachfolgende Bestimmungen/Vereinbarungen:
 - Verpflichtungserklärung zum Sponsoring für Trainer/Betreuer
 - Athletenvereinbarung
 - Rahmenrichtlinien für Trainer/Betreuer/Funktionäre
 - Ehren- und Verpflichtungserklärung für Ärzte/Physiotherapeuten/Trainer/Betreuer/Funktionäre/Mitarbeiter
 - Schiedsvereinbarung mit Kader/Trainer/Betreuer/Funktionäre
 - Grundsätze zum Sponsoring
3. Folgende Verbandsstrafen sind zulässig:
 - a) Verwarnung, ggf. öffentliche Verwarnung
 - b) Geldbuße
 - c) Startverbot
 - d) Sperre
 - e) Ausschluss
 - 3.1. Die Verwarnung ist die Missbilligung eines bestimmten Verhaltens mit der Androhung einer schwereren Ahndung bei erneutem Verstoß, die ggf. öffentlich gemacht wird.
 - 3.2. Die Geldbuße ist in EUR zu zahlen und kann von 50,00 EUR bis 20.000,00 EUR betragen.

- 3.3. Durch das Startverbot wird dem Läufer untersagt, bei bestimmten Meisterschaften oder Wettbewerben zu starten. Dies gilt für nationale wie auch internationale Meisterschaften oder Wettbewerbe.
 - 3.4. Durch die Sperre wird einem Läufer zeitlich befristet oder auf Dauer jegliche Teilnahme an Meisterschaften und Wettbewerben untersagt.
 - 3.5. Bei Startverbot und Sperre ist der Startpass für die Dauer oder Ordnungsmaßnahme von der DESG einzuziehen.
 - 3.6. Ausschluss bedeutet u.a. Entzug oder Rückstufung der Kader-zugehörigkeit.
4. Der DESG-Disziplinarbeirat wird auf schriftlich begründeten Antrag, zu richten an die Geschäftsstelle der DESG, tätig.
Die Antragschrift hat den Gegner und den zu beurteilenden Sachverhalt umfassend zu enthalten.
Die Geschäftsstelle leitet den Antrag an den Vorsitzenden des Disziplinar-Beirates weiter.
Anträge zur Einleitung des Verfahrens vor dem DESG-Disziplinarbeirat müssen binnen 3 Monate seit dem Zeitpunkt gestellt werden, seitdem dem Antragsteller die wesentlichen, tatsächlichen Umstände bekannt sind, die dem Streitverhältnis zu Grunde liegen. Verspätet gestellte Anträge sind unzulässig.
Der Vorsitzende veranlasst die Zustellung der Antragschrift an den Antragsgegner, mit der Aufforderung innerhalb von 2 Wochen hierzu schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.
 5. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der DESG-Disziplinarbeirat in der Regel ohne mündliche Verhandlung innerhalb von 4 Wochen, wobei soweit in der Sache möglich, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien angestrebt werden soll. Die Entscheidung ist den Parteien zuzustellen.
 6. Der DESG-Disziplinarbeirat weist die Parteien darauf hin, soweit weiterer Sachvortrag erforderlich ist.
Im Übrigen entscheidet der Disziplinarbeirat innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der den Parteien gesetzten Frist zur abschließenden Äußerung nach geheimer Beratung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss, ggf. im schriftlichen Umlaufverfahren.
In der Regel entscheidet der Disziplinarbeirat ohne mündliche Verhandlung. Soweit die Durchführung einer mündlichen Verhandlung insbesondere im Hinblick auf die Herbeiführung einer gütlichen Einigung zweckmäßig erscheint, sind die Parteien mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen hierzu einzuladen.
 7. Gegen die Entscheidung des DESG-Disziplinarbeirates kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) in der Fassung vom 01.01.2008 eingeleitet werden. Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-

Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.

§ 14 Rechtsweg / Schiedsgericht

1. Gegen Entscheidungen des DESG-Disziplinarbeirates gem. §13 Satzung ist der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ausgeschlossen. Die DESG und ihre Mitglieder unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit.
2. Die DESG und ihre Mitglieder übertragen die Schiedsgerichtsbarkeit auf das Deutsche Sportschiedsgericht, das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) angesiedelt ist.
3. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist kein Organ der DESG.
4. Das Deutsche Sportschiedsgericht entscheidet nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig als Rechtsmittelinstanz über Entscheidungen des DESG-Disziplinarbeirates.
5. Darüber hinaus werden Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, der mit einer Wettkampfsperre bedroht ist, erstinstanzlich nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entschieden. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird insbesondere die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
Nach der DIS-SportSchO kann in einer Streitigkeit, die einen Verstoß gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, gegen den Schiedsspruch ein Rechtsmittel zum Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne eingelegt werden.
6. Das Deutsche Sportschiedsgericht entscheidet auch endgültig über alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der DESG und Ihren Mitgliedern, über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern der DESG, über alle Streitigkeiten zwischen der DESG und den Einzelmitgliedern ihrer Mitglieder.
7. Das Deutsche Sportschiedsgericht ist auch zuständig, wenn über die Wirksamkeit bzw. den Bestand des dem Streit zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses oder der Schiedsgerichtsklausel selbst gestritten wird.

8. Die das Deutsche Sportschiedsgericht betreffenden Einzelheiten, insbesondere dessen Verfahren, werden durch die jeweils gültige DIS-Sportschiedsgerichtsordnung geregelt.
9. Soweit keine Entscheidung des Disziplinarbeirates und soweit keine Streitigkeit, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, vorliegt, darf das Deutsche Sportschiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen der DESG und Ihren Mitgliedern, unter den Mitgliedern der DESG und zwischen der DESG und den Einzelmitgliedern ihrer Mitglieder erst angerufen werden, wenn die das Verfahren betreibende Partei den Versuch einer gütlichen Einigung in Form eines Schlichtungsversuchs unter Anrufung des DESG-Disziplinarbeirates entsprechend §13 der Satzung unternommen hat und kein Fall der Unterwerfung unter diese Entscheidung vorliegt.
10. Das Mitglied ist verpflichtet, Entscheidungen des Deutschen Sport-Schiedsgerichts anzuerkennen und umzusetzen.

§ 15

Aktivensprecher

Der Aktivensprecher wird alle 2 Jahre von den Bundeskadersportlern (Stichtag: 01.06.) gewählt. Für die Wahldurchführung ist der noch amtierende Aktivensprecher verantwortlich, gemäß den jeweils gültigen DOSB-Richtlinien. Es kann schriftlich durch Briefwahl oder in einer eigenen Versammlung gewählt werden.

§ 16

Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Bezeichnungen von Funktionen in der Satzung und den Ordnungen in der männlichen Form gelten für Frauen entsprechend. Wird eine Frau in eine Funktion gewählt oder für ein Amt ernannt, gilt dafür die weibliche Form, sofern dies grammatikalisch möglich ist.
2. Die Mitglieder des Präsidiums haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Zustellungen
 - 3.1 Zustellungen erfolgen an die letzte durch das Mitglied der DESG schriftlich mitgeteilte Anschrift. Andere Mitteilungen können an die E-Mail-Adresse des Mitglieds erfolgen.
 - 3.2 Zustellungen gelten als bewirkt, wenn das zuzustellende Schriftstück so in den Bereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit

hat, von dessen Inhalt Kenntnis zu nehmen. Erfolgt eine Zustellung nicht mit nachweisbarem Zustellungsdatum, gilt die Zustellung 3 Tage nach Absendung bzw. Aufgabe bei der Post oder einem privaten Zustelldienst als bewirkt.

3.3 Zustellungen per Einschreiben, Päckchen oder Paket sind zulässig.

4. Fristen

4.1 Sämtliche Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelfristen beginnen unabhängig davon zu laufen, ob dem Betroffenen eine Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde.

4.2 Abweichend von § 193 BGB enden Fristen an dem jeweils bestimmten Tag, auch wenn dieser auf deinen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt.

4.3 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung von Fristen in der Satzung und allen Ordnungen ist in entsprechender Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes zu gewähren.

§ 17 Doping

1. Jede Art von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.

Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (=NADA), die diese Bestimmungen im Anti-Doping-Code (=NADC) festgelegt hat. Der NADC gilt in seiner jeweils gültigen Fassung.

2. Die DESG, die NADA und die ISU haben das Recht, ohne vorherige Ankündigung, zu jeder Zeit und an jedem Ort Doping-Tests bei allen aktiven Sportlern im ES und ST seiner LEV und deren Vereinen (Inhaber eines Startpasses) nach den Bestimmungen des jeweils gültigen NADA/WADA-Codes durchzuführen.

3. Bei der Ahnung von Doping-Verstößen sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Anti-Doping-Regelwerks der Anti-Doping-Ordnung der DESG, des NADA/WADA-Codes beim Ahndungsmaßstab zu Grunde zu legen. Die Sanktionsgewalt wird von der DESG auf das DIS bzw. auf den CAS übertragen.

4. Die Kosten für das Doping-Kontrollverfahren trägt die DESG, soweit diese negativ sind. Bei einem positiven Doping-Test trägt sie der Sportler in voller Höhe.

§ 18
Auflösung und Vermögensverwendung

1. Die Auflösung der DESG kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Verbandsversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Wenn nicht 2/3 aller Mitglieder anwesend sind, muss eine weitere außerordentliche Verbandsversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, in der dann die erschienenen Mitglieder die Auflösung mit 4/5 der Stimmen beschließen können. Bei der Abstimmung über die Auflösung der DESG hat jedes Mitglied nur 1 Stimme.

Die Verbandsversammlung wählt im Falle der Auflösung zwei Liquidatoren.

2. Bei der Auflösung der DESG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der DESG an den Bayerischen Eissport-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Eisschnelllaufens und Short Tracks zu verwenden hat.

verabschiedet MV 10.07.2010